

**Verordnung
über den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen**

Vom 1. Juli 2004

Auf Grund des § 13a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), der durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, und auf Grund des § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

§ 1

Gegenstand der Verordnung, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Verordnung regelt den Umgang mit Kriegswaffen des Teils B der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste), die unbrauchbar gemacht wurden.

(2) Umgang mit einer unbrauchbar gemachten Kriegswaffe hat, wer diese erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet oder damit Handel treibt.

(3) Offen führt eine Kriegswaffe der Nummer 29, 30, 37 oder 46 der Kriegswaffenliste, die unbrauchbar gemacht wurde, wer diese für Dritte erkennbar führt.

(4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Abschnitts 2 der Anlage 1 zum Waffengesetz in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Verbote

(1) Kindern und Jugendlichen ist der Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen verboten.

(2) Es ist verboten, unbrauchbar gemachte Kriegswaffen, die, bevor sie unbrauchbar gemacht wurden, Kriegswaffen nach Nummer 29, 30, 37 oder 46 der Kriegswaffenliste waren, offen zu führen. Dies gilt nicht für die Verwendung bei Film- oder Fernsehaufnahmen oder Theateraufführungen.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann für den Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 genehmigen, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 3

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 22b Abs.1 Nr. 3a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 2 Abs.1 oder Abs. 2 mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen umgeht.

(2) Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 3 wird auf das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) übertragen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 1. Juli 2004

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Arbeit
Wolfgang Clement

Begründung

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung macht das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit von der Verordnungsermächtigung in Art. 13a des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenkontrollgesetz - KWKG) Gebrauch. Die Verordnungsermächtigung wurde durch Art. 3 des am 1. April 2003 in Kraft getretenen Gesetzes über die Neuregelung des Waffenrechts in das KWKG eingefügt. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen durch eine Rechtsverordnung zu beschränken. Eine entsprechende Regelung gab es bis zum Inkrafttreten des neuen Waffengesetzes in § 37 Abs. 1 Nr.11, WaffG (alt). Darin waren u.a. unbrauchbar gemachte, also nicht mehr schussfähige und damit objektiv ungefährliche Kriegswaffen, die vor der Unbrauchbarmachung unter Nr. 29 der Kriegswaffenliste fielen, also sog. verbotene Gegenstände eingestuft. Jeglicher Umgang mit diesen, insbesondere Herstellung und Besitz, waren grundsätzlich verboten. Allerdings konnte auf Antrag das hierfür zuständige Bundeskriminalamt Ausnahmen genehmigen.

Da mit der Neuregelung des Waffenrechts auch eine klarere gesetzgeberische Trennung des Waffenrechts von der Materie des Kriegswaffenkontrollrechts beabsichtigt war, wurde in das neue Waffengesetz keine dem § 37 Abs. 1 Nr. 11 Waffengesetz (alt) entsprechende Regelung aufgenommen und stattdessen die Verordnungsermächtigung in § 13a KWKG geschaffen.

Die Verordnung erkennt einerseits das legitime Interesse von Sammlern von unbrauchbar gemachten und daher objektiv ungefährlichen ehemaligen Kriegswaffen an. Andererseits musste berücksichtigt werden, dass bestimmten, auch unbrauchbar gemachten Kriegswaffen noch immer ein Drohpotential innewohnt, da jedenfalls für den Laien die Funktionsunfähigkeit der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen nicht sofort erkennbar ist.

Durch die Regelungen soll insbesondere verhindert werden, dass durch das demonstrative Zurschaustellen von Gegenständen, die wie funktionsfähige Kriegswaffen aussehen, einer Drohung Nachdruck verliehen wird. Bestimmte Arten des Umgangs mit solchen unbrauchbar gemachten Kriegswaffen sind daher verboten. Erwägungen des Jugendschutzes waren maßgeblich für das grundsätzliche Verbot des Umgangs mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen jeglicher Art durch Finder und Jugendliche.

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen, entstehen keine Kosten. Durch die Verordnung sind messbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

§ 1

Abs. 1 regelt den Anwendungsbereich der Verordnung.

Abs. 2 definiert den Begriff des Umgangs und verwendet dabei die einschlägigen Begriffe des Waffenrechts.

Abs. 3 enthält eine eigenständige Definition des Begriffs des offenen Führens einer unbrauchbar gemachten Kriegswaffe, da es keine entsprechende Definition im Waffenrecht gibt. Diese spezifische Art des Führens einer unbrauchbar gemachten Kriegswaffe muss in der Verordnung geregelt werden, da hierdurch die von dieser noch ausgehende Drohwirkung missbräuchlich eingesetzt werden kann.

Abs. 4 verweist ausdrücklich auf die entsprechende Geltung der einschlägigen Bestimmungen des Waffenrechts für die Begriffsbestimmungen.

§ 2

Abs. 1 beschränkt den Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen aus Jugendschutzgründen auf Erwachsene. Dieses grundsätzliche Verbot ist umfassend, beschränkt sich daher nicht auf bestimmte Kategorien von unbrauchbar gemachten Kriegswaffen wie den in Absatz 2 genannten Gegenständen.

Abs.2 verbietet das offene Führen von bestimmten unbrauchbar gemachten tragbaren Kriegswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztumes. Das Verbot des offenen Führens ist von der Erkenntnis geleitet, dass derartigen Gegenständen noch ein Drohpotential innewohnt, welches missbraucht werden, kann (z.B. bei Raubüberfällen). Erfasst werden dabei nicht nur die vor ihrer Unbrauchbarmachung von Nr. 29 der Kriegswaffenliste erfassten Handfeuerwaffen, die nach dem alten Recht zu den verbotenen Gegenständen zählten; das Verbot des offenen Führens erstreckt sich auch auf die unbrauchbar gemachten Kriegswaffen, die in gebrauchsfähigem Zustand Kriegswaffen der Nummern 30, 37 und 46 der Kriegswaffenliste darstellen. Von den dort aufgeführten Granatwaffen, Panzerabwehrwaffen und Handgranaten kann ebenso wie von Handfeuerwaffen auch in einem unbrauchbar gemachtem Zustand eine Drohwirkung ausgehen, wenn sie offen geführt werden.

Abs. 3 ermöglicht dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) als zuständiger Behörde unter bestimmten Voraussetzungen die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für den in Absätzen 1 und 2 mit Verboten belegten Umgang mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen. Ausnahmen sind danach möglich, wann davon ausgegangen werden kann, dass die Gründe für die Beschränkung des Umgangs in der Verordnung im Einzelfall nicht vorliegen. Vom grundsätzlichen Verbot des Umgangs von Kindern und Jugendlichen mit unbrauchbar gemachten Kriegswaffen dürften etwa für Film- und Fernsehaufnahmen sowie Theateraufführungen Befreiungen in Betracht kommen.

§ 3

§ 3 enthält eine Bußgeldvorschrift für Verstöße gegen ein Verbot des § 2 der Verordnung und weist dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) die Zuständigkeit für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten zu.

§ 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.